

Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Kosten:	<input type="checkbox"/> einmalige Kosten	Betrag:	Euro
	<input type="checkbox"/> jährliche Folgekosten	Betrag:	Euro
	<input type="checkbox"/>		
Einnahmen:	<input type="checkbox"/> einmalige Einnahme(n)	Betrag:	Euro
	<input type="checkbox"/> laufende (jährlich)	Betrag:	Euro
	<input type="checkbox"/>		
Mittelbereitstellung im Haushalt:	<input type="checkbox"/> VWH	<input type="checkbox"/> VMH	
	HHSt.:		
	Bez. HHSt.:		
Zur Verfügung stehende Mittel (Planansatz und Haushaltsausgabenrest lfd. Jahr):			Euro
ggf. noch bereit zu stellen:			Euro
Deckungsvorschlag:	<input type="checkbox"/> VWH	<input type="checkbox"/> VMH	
	<input type="checkbox"/>		
	HHSt.:		
	Bez. HHSt.:		

Medien:	<input checked="" type="checkbox"/> PowerPoint	<input type="checkbox"/> pdf-Datei	<input type="checkbox"/> CD/DVD	<input type="checkbox"/> Stick
Sofern Präsentationen erforderlich werden, teilen Sie dies der Geschäftsstelle Kreistag bitte spätestens einen Arbeitstag vor der jeweiligen Sitzung mit.				

Elektronisch mitgezeichnet von:					
<input checked="" type="checkbox"/> Landrat	<input type="checkbox"/> Dezernat 1	<input type="checkbox"/> Dezernat 2			
<input type="checkbox"/> Dezernat 3	<input checked="" type="checkbox"/> Dezernat 4	<input checked="" type="checkbox"/> Amt 40			

1. Ausgangslage:

Zuletzt wurde über die Entwicklungen im Bereich der Asylbewerber in der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit am 14.02.2012 berichtet. Aufgrund der stark gestiegenen Antragszahlen wurden dringend weitere Unterbringungsmöglichkeiten gesucht.

Nachfolgend wird kurz über die derzeitige Unterbringungssituation sowie die aktuellen Entwicklungen auf Bundes- und Landesebene berichtet.

2. Sachverhalt:

2.1 Entwicklung der Zuweisungen und Unterbringungssituation

Die Zahl der Asylanträge (Erstanträge) steigt nach deutlichen Rückgängen der Jahre 2008 bis 2011 seit Mitte 2012 wieder stark an. Allerdings liegen die Zuweisungen noch immer sehr deutlich hinter den Zugangszahlen der neunziger Jahre. So wurden bundesweit im Jahr 1995 rund 128.000 Asylersanträge gestellt, 2012 waren es 64.539 Anträge.

Zugänge nach Baden-Württemberg und in die Bundesrepublik seit 2007:

	BRD	BW
2012	64.539	7.913
2011	45.741	5.262
2010	41.332	4.753
2009	27.649	3.022
2008	22.085	2.448
2007	19.164	1.595

Die Zahl der Folgeanträge verdoppelte sich im Jahr 2012 gegenüber dem Vorjahr. Im Jahr 2011 wurden bundesweit 7.606 Folgeanträge gestellt, 2012 waren es bereits 13.112 Folgeanträge.

Bundesweit kamen die meisten Asyl-Antragssteller aus Serbien, Afghanistan, Syrien, Irak, Mazedonien, Iran, Pakistan, Russ. Föderation, Bosnien-Herzegowina und dem Kosovo.

2012 hat das Land Baden-Württemberg insgesamt 7.913 Asylbewerber aufgenommen. Davon wurden 171 Personen dem Bodenseekreis zugeteilt. Des Weiteren hat der Landkreis 14 Folgeantragsteller und vier Spätaussiedler aufgenommen, insgesamt somit 189 Personen. Um diese hohe Zahl der Zuweisungen an Asylbewerbern unterzubringen, wurden im Bodenseekreis im Jahre 2012/2013 neue Unterkünfte geschaffen. Aktuell verfügt der Bodenseekreis in Gemeinschaftsunterkünften über 302 Plätze. Von diesen Plätzen sind bereits 275 Plätze belegt. Dies bedeutet, dass noch 27 Plätze in den Gemeinschaftsunterkünften zur Aufnahme von Asylbewerbern zur Verfügung stehen.

Gemeinschaftsunterkünfte	Sollbestand	Istbestand
KR - Argenstraße	60	58
FN - Wachirweg	4	4
FN - Paulinenstraße	46	44
FN – Ailinger Straße	37	35
ÜB - Goldbach	70	65
ÜB - Ottomühle	24	19
ÜB - Nußdorf	18	15
MD - Rudolf-Diesel-Straße	30	25
MD - Ravensburger Straße	13	10
Summe	302	275

Stand April 2013

Zusätzlich befinden sich ca. 60 Personen in Ausweichunterbringungen. Dies ist eine Sonderform der vorläufigen Unterbringung, die in besonderen Zugangssituationen durch die oberste Aufnahmebehörde zugelassen werden kann.

Etwa 150 Personen befinden sich zusätzlich in sogenannten Anschlussunterbringungen.

Die Gesamtzahl der Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz betrug im April 2013 insgesamt 454.

Bei den Zuweisungen der letzten drei Monate, kamen vor allem Personen aus dem Iran, Irak, Afghanistan, Nigeria und Syrien in den Landkreis.

Die stärksten Herkunftsländer der Asylbewerber im Bodenseekreis insgesamt stellen sich wie folgt dar:

Gesamtzahl der Leistungsempfänger nach dem AsylbLG, Stand April 2013	454	Anteil in %
Anzahl der Leistungsempfänger aus den stärksten Herkunftsländern; davon aus	290	
Mazedonien	21	
Irak	23	
Iran	24	
Kamerun	24	
Afghanistan	27	
Gambia	29	
Nigeria	29	
Syrien	30	
Serbien	41	
Pakistan	42	

Nach den extrem hohen Zugangszahlen im September 2012 mit 1.039 und Oktober 2012 mit 1.297 Asylbewerbern nach Baden-Württemberg hat sich die Zugangssituation etwas entspannt. Im Dezember 2012 mit 687 und im Januar 2013 mit 886 Personen kommen dennoch sehr viele

Asylbewerber. Es ist in Zukunft von in etwa gleichbleibenden Zugangszahlen auszugehen. Baden-Württemberg geht 2013 von einem Jahreszugang in seinem Bundesland in einer Größenordnung von 9.000 Personen oder mehr aus. Daher muss die Kreisverwaltung alle Möglichkeiten der Unterbringung ausschöpfen.

Aktuell sind zwei neue Unterkünfte, eine in Markdorf und eine in Überlingen geplant. Dennoch kann die Kreisverwaltung die Aufgabe der Unterbringung nicht alleine bewältigen und benötigt die Unterstützung der Kommunen, vor allem im Bereich der Anschlussunterbringung. Das ist der Fall, wenn für die Asylbewerber die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft endet und der Umzug in eine private Wohnung ansteht.

2.2 Aktuelle Entwicklungen auf Bundes- und Landesebene

Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.2012

Das Bundesverfassungsgericht (BVG) hat entschieden, dass die Regelungen zu den Grundleistungen in Form der Geldleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) mit dem Grundrecht auf Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums nach Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG unvereinbar sind. Die Höhe dieser Geldleistungen ist evident unzureichend, weil seit 1993 trotz erheblicher Preissteigerungen keine Änderung erfolgt ist. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, unverzüglich für den Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes eine Neuregelung zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums zu treffen. Bis zu deren Inkrafttreten hat das BVG angesichts der existenzsichernden Bedeutung der Grundleistungen eine Übergangsregelung getroffen. Danach ist ab dem 01.01.2011 die Höhe der Geldleistungen auch im Anwendungsbereich des AsylbLG entsprechend den Grundleistungen der Regelungen für den Bereich des Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuches zu berechnen. Dies gilt rückwirkend für nicht bestandskräftig festgesetzte Leistungen ab 2011 und im Übrigen für die Zukunft, bis der Gesetzgeber seiner Pflicht zur Neuregelung nachgekommen ist. Dies führt je nach Regelbedarfsstufe zu einer Erhöhung der Geldleistungen zur Deckung des soziokulturellen Existenzminimums auf 78 Euro (Kinder bis Vollendung 6. Lebensjahr) bis 134 Euro (allein stehende Erwachsene) je Monat. Diese Leistungen sind unabhängig von Sachleistungen ausschließlich in monetärer Form zu erbringen (sog. Taschengeld). Bis zur Urteilsverkündung hatte ein Alleinstehender monatlich 40,90 Euro Taschengeld erhalten. Der Gesamtwert der zu erbringenden Grundleistungen (ohne Unterkunft und Heizung) beträgt nun je nach Regelbedarfsstufe zwischen 205 Euro (Kinder bis 6 Jahre) und 346 Euro (alleinstehende Erwachsene).

Das Kreissozialamt hat nach Bekanntwerden des Urteils, die empfohlenen höheren Taschengeldbeträge an die Flüchtlinge ausbezahlt. Der Landkreis rechnet mit Mehrkosten in Höhe von jährlich 200.000 Euro. Diese Mehrkosten für Stadt- und Landkreise müssen von den Ländern kompensiert werden. Die Pauschalerstattung des Landes Baden-Württemberg wurde deshalb zwischenzeitlich von 10.433 Euro auf 11.120 Euro bzw. 12.270 Euro ab dem 01.01.2013 erhöht. Darin ist allerdings die Erhöhung des Regelbedarfs für das ganze Jahr berücksichtigt.

Die Leistungen nach dem AsylbLG sind in Anpassung an das SGB II zum 01.01.2013 wieder gestiegen. Dies führt zu folgenden Erhöhungen der vorgenannten Beträge:

nunmehr von 78 Euro auf 80 Euro (Kinder bis Vollendung 6. Lebensjahr) und von 134 Euro auf 137 Euro (alleinstehende Erwachsene). Der Gesamtwert der zu erbringenden Grundleistungen beträgt nun zwischen 210 Euro statt 205 Euro (Kinder bis 6 Jahre) und 354 Euro statt 346 Euro (alleinstehende Erwachsene).

Aktuelles auf Landesebene

Unter Leitung des Integrationsministeriums hat eine Arbeitsgruppe aus Verwaltungsfachleuten, Vertretern der Kommunalen Landesverbände, des Flüchtlingsrats und der Liga der freien Wohlfahrtspflege Eckpunkte für das künftige Flüchtlingsaufnahmegesetz des Landes erarbeitet. Diese sind zwischenzeitlich veröffentlicht und zur Anwendung empfohlen. Ziel war es, unter Einbindung

aller im Bereich der Flüchtlingsaufnahme tätigen Akteure einen Grundkonsens für die Novellierung des künftigen Flüchtlingsaufnahmegesetzes herzustellen. Im Koalitionsvertrag der Landesregierung ist als Ziel verankert, die Lebenssituation von Flüchtlingen und Asylbewerbern zu verbessern. Für den Landkreis in seiner Aufgabe als Untere Aufnahmebehörde und zuständig für die Leistungsgewährung sind folgende Eckpunkte wichtig:

- Die Aufnahmebehörden sollen die Möglichkeit erhalten, neben Gemeinschaftsunterkünften auch andere geeignete Wohnformen, insbesondere abgeschlossene Wohnungen vorzusehen. Dezentrale Unterbringungskonzepte sowie die Schaffung kleinerer Einheiten sollen ermöglicht werden.
- Die gesetzliche Regelung von 4,5 Quadratmetern als Wohn- und Schlaflfläche je Person soll durch Vorgaben ersetzt werden, die eine spürbar geringere Belegungsdichte sicherstellen. Im Gespräch sind derzeit 7 Quadratmeter. Die Kreise erhalten hierfür Übergangsfristen.
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sollen – abgesehen von der weiterhin als Sachleistung zu gewährenden Unterbringung – als Geldleistungen erbracht werden, soweit dies bundesrechtlich zulässig ist. Die Aufnahmebehörden sollen zur Umstellung von bisherigen Formen der Leistungsgewährung eine Übergangsfrist erhalten.
- Im Interesse eines kreisübergreifenden Lastenausgleichs werden auch unerlaubt eingereiste Ausländer, die keinen Asylantrag stellen, auf die Flüchtlingsaufnahmequote des Stadt- oder Landkreises angerechnet, in dem sie sich aufhalten.
- Die Fallpauschale des Landes an die Stadt- und Landkreise soll entsprechend den kostenrelevanten Änderungen im Flüchtlingsaufnahmerecht angepasst werden.

Das Land hat bereits im Februar 2012 die so genannte Residenzpflicht aufgehoben. Asylbewerber dürfen sich seither frei im ganzen Land bewegen und nicht nur innerhalb des Landkreises, dem sie zugewiesen wurden. Das Land kam hier insbesondere einer starken Forderung der Flüchtlingsorganisationen und der Kirchen nach.

3. Finanzielle Auswirkungen:

nein

4. Beschlussvorschlag:

zur Kenntnis